

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1850)

Rubrik: Beilage Nro. 1 : 1850

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Räthe des Kantons Bern.

Beilage Nro. 1. — 1850.

Entwurf eines Gesetzes über Abberufung der Beamten.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Ausführung des Artikels 18 der Staatsverfassung,
auf den Vortag des Regierungsrathes,

verordnet:

Art. 1.

Kein Beamter und Angestellter des Staates kann von seinem Amte entsezt oder entfernt werden, als durch ein richterliches Urtheil. (§. 18 der Staatsverfassung.)

Art. 2.

Die Entfernung öffentlicher Beamter oder Angestellter von ihrem Amte tritt ein entweder als Nebenbestimmung eines Strafurtheils oder als selbstständige Verfügung. Im ersten Falle heißt sie Entsezung, im letztern Abberufung.

Art. 3.

Jedes peinliche Strafurtheil, welches gegen einen öffentlichen Beamten oder Angestellten ergeht, zieht für denselben die Amtsentsezung nach sich. In Polizeistraffällen tritt die Entsezung nur da ein, wo das Gesetz ein Vergehen ausdrücklich damit bedroht hat.

Art. 4.

In allen gegen öffentliche Beamte oder Angestellte ausgesetzten peinlichen Strafurtheilen, ebenso in denjenigen polizeilichen Straferkenntnissen, welche nach Art. 3 die Amtsentsezung zur Folge haben, soll dieselbe im Urtheile ausdrücklich verfügt werden.

Art. 5.

Die bloße Abberufung von einer Beamtung oder Anstellung wird nicht als Strafe angesehen.

Art. 6.

Die Abberufung öffentlicher Beamter oder Angestellter steht ausschließlich dem Appellations- und Kassationshofe zu.

Art. 7.

Die Abberufung findet statt theils wegen bestimmter, theils wegen unbestimmter Gründe. Bestimmte Abberufungsgründe sind diejenigen Thatsachen, an welche das Gesetz ausdrücklich die Folge der Entfernung vom Amte knüpft, ohne eine Strafe damit zu verbinden. Als unbestimmter Abberufungsgrund ist jede Thatsache zu betrachten, welche einen öffentlichen Beamten oder Angestellten als unsäglich oder unwürdig erscheinen lässt, sein Amt ferner mit Erfolg zu bekleiden.

Art. 8.

Die Abberufung erfolgt nur auf einen Antrag derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht der betreffende Beamte oder Angestellte steht. Der Abberufungsantrag soll schriftlich geschehen, unter Angabe der Thatsachen, auf welche derselbe sich gründet, und von den erforderlichen Belegen begleitet werden. (§. 18 der Staatsverfassung.)

Art. 9.

Stützt sich der Antrag auf einen bestimmten Abberufungsgrund, so hat der Appellations- und Kassationshof seinem Entscheide bloß die Ermittlung der betreffenden Thatsache vorzugeben zu lassen und, sobald dieselbe amtlich hergestellt ist, die Abberufung sofort zu verhängen.

Art. 10.

liegt kein bestimmter Abberufungsgrund vor, so kommt dem angefochtenen Beamten das Recht der Vertheidigung zu. Zu dem Ende hat der Präsident des Appellations- und Kassationshofes denselben Mittheilung vom Antrage nebst allen zu Grunde liegenden Akten, oder, wenn dies unthunlich erscheint, wenigstens Einsicht davon im Sekretariate des Gerichts zu gewähren und ihm zugleich eine Frist von höchstens 20 Tagen zu bestimmen, zur Abgabe seiner Verantwortung, welche schriftlich zu geschehen hat.

Art. 11.

Ist die Verantwortung eingelangt, oder die festgesetzte Frist unbemüht verstrichen, so ordnet das Gericht die ihm allfällige nothig scheinende weitere Untersuchung an und fällt, wenn diese Verhandlungen beendigt sind, ohne weiteres seinen Entschied.

Art. 12.

Über unbestimmte Abberufungsgründe urtheilt das Gericht lediglich nach moralischer Ueberzeugung.

Art. 13.

Die Behörde, welche das Aufsichtsrecht über einen Beamten oder Angestellten und infolge dessen das Recht zur Beantragung seiner Abberufung hat, ist auch befugt, bis zum Entscheide des Gerichts dessen Einstellung und provisorische Ersetzung zu verhängen.

Art. 14.

In gleicher Weise ist die zuständige Behörde berechtigt, wenn ein Beamter oder Angestellter sich eine polizeiliche Strafe ohne Amtsenthebung zugezogen hat, nachträglich auf dessen Abberufung anzutragen, wenn sie glaubt, daß das ermittelte Vergehen die Natur eines unbestimmten Abberufungsgrundes an sich trage.

Art. 15.

Alle Anträge auf Abberufung, über welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht endlich verfügt ist, sind nach demselben zu erledigen und zu dem Ende ohne Verzug an den Appellations- und Kassationshof zu übermitteln.

Art. 16.

Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Gemeindebeamte, aber ist ohne Beziehung auf bloße Staats- oder Gemeindesbedienstete. Ebenso findet dasselbe keine Anwendung auf solche Angestellte der Gemeinden oder des Staates, über deren Dienstentlassung besondere Gesetze, Reglemente oder Dienstverträge etwas Abweichendes bestimmen.

Dasselbe tritt vom hinweg in Kraft.
Gegeben nach zweimaliger Berathung in Bern, den
Namens des Grossen Rathes.
ic. ic.

Entworfen vom Regierungspräsidenten
Bern, den 8 Oktober 1850.

Ed. Blösch.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor
den Grossen Rath gewiesen; — den 28. Oktober 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Ed. Blösch.

Der Nachschreiber,
M. v. Stürler.

Gesetzesentwurf

über

die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des §. 17 der Staatsverfassung,
auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte ist für seine Amtsvorrichtungen verantwortlich (§. 17 der Staatsverfassung).

§. 2.

Die Verantwortlichkeit besteht in der Verpflichtung zu treuer Erfüllung aller Obliegenheiten des Amtes oder der Anstellung, wie dieselben durch die Verfassung, die Gesetze, Verordnungen, Reglemente oder Instruktionen festgesetzt sind, und in der Haftung für allen aus der Verleugnung dieser Pflichten erwachsenden Schaden.

§. 3.

Jede Behörde, jeder Beamte und jeder Angestellte ist sowohl gegen den Staat als gegen die Beteiligten verantwortlich.

§. 4.

Bei Behörden trifft die Verantwortlichkeit nur die einzelnen Mitglieder und wird durch die Theilnahme an der Geschäftsführung begründet. Bis zum Beweise des Gegenteils wird die Theilnahme der einzelnen Mitglieder an den Verhandlungen der Behörde vermutet. Sämtliche Theilnehmer an einer Schlussnahme oder Verfügung sind für dieselbe solidarisch verantwortlich.

§. 5.

Besteht die Pflichtverleugnung in einem strafbaren Akte, so wird die Verantwortlichkeit auf dem Wege des Strafprozesses, wo dies nicht der Fall ist, auf dem Wege der Beschwerdeführung und nach Umständen überdies durch eine Civillage geltend gemacht. Beide Verfahren können überdies eine Civillage zur Folge haben.

B.

Von der Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten für strafbare Widerhandlungen gegen ihre Amtspflichten.

§. 6.

Die Strafgesetze bestimmen den Thatbestand der besondern Verbrechen und Vergehen der Beamten und setzen ihre Strafen fest.

§. 7.

Die Verfolgung der Beamten und Angestellten für strafbare Widerhandlungen gegen ihre Amtspflichten geschieht nach

ken Formen und Vorschriften der Gesetze über das Strafverfahren, und ihre Beurtheilung fällt den Strafgerichten anheim.

§. 8.

Für gemeine Verbrechen und Vergehen genießen die Beamten und Angestellten keines Vorrechts. Sie unterliegen den gleichen Gesetzen, Formen und Strafen wie andere Staatsbürger.

§. 9.

Das Gesetz über die Abberufung öffentlicher Beamter bestimmt die Folgen strafgerichtlicher Erkenntnisse gegen Beamte und Angestellte hinsichtlich des Fortbestandes ihrer Beamtung.

C.

Von der Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten für nicht strafbare Widerhandlungen gegen ihre Amtspflichten.

§. 10.

Die Geltendmachung der Verantwortlichkeit öffentlicher Beamter und Angestellter für nicht strafbare Widerhandlungen gegen ihre Amtspflichten geschieht auf dem Wege der Disziplinaruntersuchung, und wird eingeleitet durch amtlichen Auftrag derjenigen Behörde, deren Aufsicht der fehlbare Beamte unterworfen ist, oder durch Beschwerdeführung.

§. 11.

Soweit die Beschwerdeführung gegen gewisse Klassen öffentlicher Beamter oder Angestellter, wie z. B. die untergeordneten Gerichtsbeamten, durch besondere Vorschriften normirt ist, bleibt es bei diesen Vorschriften. Für alle übrigen Beamten und Angestellten geschieht die Beschwerdeführung nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphen.

§. 12.

Wer gegen einen öffentlichen Beamten oder Angestellten oder gegen eine Behörde wegen irgend welcher Pflichtverletzung, die kein Verbrechen oder Vergehen enthält, klagen will, hat seine Klage schriftlich dem unmittelbaren Obern des Beklagten einzuteilen.

§. 13.

Die Klageschrift soll mit Anstand und Mäßigung und der strengen Wahrheit gemäß abgefaßt, mit den allfälligen Belegen begleitet und von der klagenden Partei, so wie, wenn diese nicht selbst Verfasser ist, von demjenigen, welcher sie verfaßt hat, unterschrieben sein.

§. 14.

Kann der Beschwerdeführer nicht schreiben, so soll er dieses und die Wahrheit der in der Schrift enthaltenen Thatsachen vor zwei fähigen und unverwirrlichen Zeugen erklären, welche darüber am Ende der Beschwerde eine Bescheinigung beizusehen und diese durch ihre Unterschrift zu beglaubigen haben.

§. 15.

Für beleidigende und dabei wahrheitswidrige Anbringen der Beschwerdeschrift ist der Beschwerdeführer, für die Schreibart der Verfasser verantwortlich.

§. 16.

Die Beschwerde und allfällige Belege derselben sollen dem oder den Beklagten abschriftlich mitgeheist oder zur Einsicht vorgelegt und ihre Verantwortung ebenfalls schriftlich mit den allfälligen Belegen abgesondert werden, wozu eine Frist von wenigstens zwei und höchstens zwanzig Tagen zu bestimmen ist.

§. 17.

Ist die Verantwortung eingelangt, oder die dafür bestimmte Frist unbenuzt verstrichen, so kann, wenn die Beschwerdeschrift

an den Regierungsrath oder an den Appellations- oder Kassationshof gerichtet war, diese Behörde, je nach Bewandtniß des Falles, die Sache sofort entscheiden, oder zum erstenstänlichen Entscheid an die betreffende Behörde verweisen oder endlich eine fernere Untersuchung anordnen und den Gang derselben bestimmen.

§. 18.

Ist hingegen die Beschwerde an einen andern unmittelbaren Obern der beklagten Behörde oder Beamtung gerichtet, so soll dieser Obere, je nach Bewandtniß des Falles, entweder die Sache, wenn er dazu berechtigt ist, von sich aus entscheiden, oder von Amtes wegen ferner untersuchen, oder endlich bei der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde (Regierungsrath oder Appellations- und Kassationshof) eintragen, welche dann nach §. 17 verfügen wird.

§. 19.

Wo nicht durch besondere Gesetze etwas Abweichendes vorgeschrieben ist, findet von jedem Beschwerdeanträge einer untergeordneten Behörde der Rekurs an die zuständige oberste Verwaltungsbehörde — Regierungsrath oder Appellations- und Kassationshof — statt.

§. 20.

Zur Geltendmachung dieses Rechts steht sowohl der beklagten Behörde oder Beamtung, als der klagenden Partei, eine Frist von zehn Tagen, von der Gründung des Entscheides hinweg, zu. Der Rekurs wird durch die einfache Erklärung, daß die Sache vor die obere Behörde gezogen werde, ergriffen; worauf die Akten ohne weitere Verhandlung von Amtes wegen an die Letztere eingesendet werden.

§. 21.

Die oberste Behörde kann nach Empfang der Akten sofort entscheiden, oder wenn sie es nötig findet, nach §. 17 eine fernere Untersuchung anordnen.

§. 22.

Findet die Behörde, welcher eine Beschwerde gegen eine andere Behörde oder Beamtung eingereicht worden ist, daß die Eidelegung derselben nicht ihr zustehe, so hat sie die Sache von Amtes wegen an die kompetente Stelle zu weisen. Über allfällige Kompetenzkonflikte zwischen untergeordneten Behörden der administrativen oder richterlichen Gewalt entscheidet die zuständige oberste Verwaltungsbehörde, über Kompetenzkonflikte zwischen dem Regierungsrath und dem Obergerichte oder dem Appellations- oder Kassationshof der Großen Rath. (§. 27 II. lit. e. der Staatsverfassung.)

§. 23.

Wenn eine Behörde, krafft ihres Aufsichtsrechts über eine andere Beamtung, diese höhern Orts verleidet muß, so soll auf die gleiche Weise verfahren werden, bloß mit dem Unterschied, daß anstatt einer Beschwerde eine Anzeige eingegeben wird.

§. 24.

Die oberste Aufsichtsbehörde — Regierungsrath oder Appellations- und Kassationshof — kann, auch ohne daß eine Beschwerde oder Anzeige eingebracht, über jede ihr untergeordnete Behörde oder Beamtung, welche sie einer Pflichtverletzung schuldig glaubt, von sich aus die nötig scheinende Untersuchung anordnen.

§. 25.

In solchen Fällen steht jedoch dem angeklagten Beamten oder Angestellten gleichfalls das Recht der Vertheidigung zu, und zwar in den nämlichen Fristen und Formen, welche im §. 16 aufgestellt sind.

§. 26.

Unter dem Ausdrucke von Behörden werden in diesem Gesetze auch die Vormundschaftsbehörden und unter demjenigen von Beamten die Vögte und Beistände verstanden.

Wer daher gegen eine Vormundschaftsbehörde oder einen Vogt oder Beistand Klage führen will, hat sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu richten. Diese Bestimmung betrifft jedoch blos Beschwerden über die laufende Verwaltung, nicht aber Klagen über die Verwaltungsrechnung oder über die Passation derselben, noch Klagen über die Bevogtung, für welche verschiedene Verhandlungen es bei den däherigen besondern Vorschriften der Vormundschaftsordnung verbleibt. (Sgg. 283 u. f., 287 u. f., Sgg. 213 u. f. des Civilgesetzes.)

§. 27.

Wird der beklagte Beamte einer Pflichtverlezung schuldig gefunden, so können außer der Entscheidung über die Sache, gegen den Beklagten selbst folgende Verfügungen, einzeln oder in Verbindung miteinander, getroffen werden:

- 1) Tadel;
- 2) Ueberweisung an die Gerichte, behufs der Abberufung;
- 3) Verantwortlichklärung für den verursachten Schaden.

§. 28.

Wenn die Verlezung einer Amtspflicht anerkannt ist, so soll die entscheidende Behörde jedesmal die Verantwortlichkeit der beklagten Behörde oder Beamtung aussprechen, für allen Schaden, welcher daraus dem Staate oder der klagenden Partei erwachsen sein mag.

§. 29.

Wird Ueberweisung des beklagten Beamten zur Abberufung erkennt, so ist der däherige Beschluss blos als Abberufungsantrag zu betrachten. Die Akten gehen in diesem Falle an den Appellations- und Kassationshof (Gesetz über die Abberufung der Beamten vom), welcher zu entscheiden hat, ob die Sache durch das vorausgegangene Verfahren hinreichend erörtert sei, oder ob ein ferneres Verfahren nach den Bestimmungen des citirten Gesetzes stattfinden solls.

§. 30.

Die Behörde, welche über die Beschwerde oder Anzeige entscheidet, hat in allen Fällen auch über die däherigen Kosten zu verfügen und den Vertrag derselben im nämlichen Entscheide zu bestimmen.

D.

Von der Verantwortlichkeit des Regierungsrathes und des Obergerichts insbesondere.

§. 31.

Beschwerden gegen den Regierungsrath, gegen das Obergericht oder gegen einzelne Abtheilungen derselben sind an den Großen Rath zu richten, und zwar, wenn sie aus der Mitte des Großen Rathes selbst hervorgehen, auf dem Wege der Mahnung, sonst aber durch eigentliche Klage.

§. 32.

Die Klage oder Mahnung soll die genaue Angabe der That-sachen, worauf sie sich stützt, enthalten, und von dem oder den Beschwerdeführern unterzeichnet, dem Präsidenten des Großen Rathes übergeben, und von diesem, wenn die Behörde versammelt ist, spätestens in der nächstfolgenden Sitzung vorgelegt werden.

§. 33.

Ist im Zeitpunkte des Empfanges der Beschwerde oder Mahnung der Große Rath nicht versammelt, und tritt er nicht vom Empfange derselben hinweg spätestens binnen dreißig Tagen zusammen, so ist der Präsident der Behörde schuldig, den Mit-

gliedern durch ein Kreisschreiben von der eingelangten Beschwerde oder Mahnung Kenntniß zu geben.

§. 34.

Ist die Mahnung oder Beschwerde nicht auf diese Weise zur Kenntniß der Mitglieder des Großen Rathes gebracht worden, so muß sie zweimal 24 Stunden auf dem Kanzeletisch gelegen haben, bevor zu ihrer Behandlung geschritten werden darf.

§. 35.

Die Behandlung der Mahnung oder Beschwerde beginnt mit ihrer Verlesung, worauf bei einer Mahnung dem oder den Unterzeichnern das Recht der mündlichen Entwicklung und dem oder den Beklagten dasjenige der vorläufigen Vertheidigung zusteht.

§. 36.

Nach Verlesung der Beschwerde oder Mahnung und allfälliger Entwicklung dieser letztern, und nachdem die vorläufige Vertheidigung angehört, oder die dazu bestimmte Frist unbemüht verstrichen ist, folgt eine allgemeine Umfrage und auf diese die Abstimmung über die Frage, ob die Beschwerde oder Mahnung erheblich zu erklären sei oder nicht.

§. 37.

Spricht die Mehrheit sich für Nichterheblichkeit aus, so ist die Beschwerde oder Mahnung verworfen. Findet hingegen die Mehrheit die Beschwerde oder Mahnung erheblich, so läßt der Präsident ferner abstimmen, ob dieselbe einfach der beklagten Behörde zur Berichterstattung zu überweisen, oder ob eine Kommission zur Untersuchung derselben zu bestellen sei.

§. 38.

Wird das Letztere beschlossen, so erfolgt sogleich die Wahl der Kommission, und zwar durch das Voos; indem die Namen sämmtlicher anwesender Glieder des Großen Rathes in eine Ballotendrucke gelegt, und aus dieser durch den Präsidenten 21 Namen herausgezogen werden, von denen der oder die Beklagten und ebenso der oder die Unterzeichner der Mahnung, und bei einer Beschwerde der Präsident, im Namen des oder der Beschwerdeführer, je sieben, ohne Angabe von Gründen, zu verwerfen haben. Die sieben übrig bleibenden Glieder bilden die Untersuchungskommission.

§. 39.

Die Kommission hat binnen einer vom Großen Rath zu bestimmenden Frist den Gegenstand der Mahnung oder Beschwerde zu untersuchen, zu diesem Zwecke dem oder den Beklagten von der Klage oder Mahnung nebst allfälligen Belegen Kenntniß oder Einsicht zu geben, denselben ihre Verantwortung abzufordern, und sobald dies Verfahren beendigt ist, dem Großen Rath über das Verhältniß Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

§. 40.

Diese Anträge haben die Fragen zu berühren:

- 1) ob die Mahnung oder Beschwerde als unbegründet von der Hand zu weisen sei;
- 2) ob sie in mehreren oder minderem Maße als begründet anzusehen sei, und gegen welche Glieder der beklagten Behörde;
- 3) in dem letztern Falle, welche Verfügung gegen den oder die Beklagten zu treffen sei.

§. 41.

Der Große Rath kann nach Aufführung des Berichts jede nöthig scheinende Verbesserung der Untersuchung anordnen, oder sofort entscheiden, und sein Entschied kann, wenn er die Mahnung oder die Beschwerde ganz oder theilweise begründet findet, in folgenden Verfügungen bestehen:

- 1) Tadel;
- 2) Verantwortlicherklärung der Beklagten für den aus der Pflichtverletzung erwachsenen Schaden;
- 3) Ueberweisung der Beklagten an die Gerichte behufs der Abberufung;
- 4) Ueberweisung derselben an die Strafbehörden.

§. 42.

Spricht der Große Rath Verantwortlichkeit für den erwachsenen Schaden aus, so geschieht die Verfolgung des dazherigen Anspruchs nach den Bestimmungen der §§. 47 u. f. dieses Gesetzes. Dergleichen finden im Falle der Ueberweisung an den Strafrichter die §§. 6, 7 u. f. Anwendung. Spricht sich hingegen die Behörde für Abberufung aus, so ist der dazherige Beschluss blos als Abberufungsantrag zu betrachten, und die Abberufungsfrage selbst geht zur Erledigung an den Appellations- und Kassationshof, welcher dabei nach den Vorschriften des besondern Gesetzes über die Abberufung der Beamten und §. 30 hievor zu verfahren hat, und wenn er selbst die beklagte Behörde ist, durch ein von dem Großen Rath aus der Zahl der Gerichtspräsidenten des Kantons gewähltes außerordentliches Gericht ersetzt wird.

§. 43.

Ist die Mahnung oder Beschwerde statt gegen den ganzen Regierungsrath oder den ganzen Appellations- und Kassationshof nur gegen einzelne Glieder der einen oder andern dieser Behörden gerichtet, so findet gegen dieselben das nämliche Verfahren statt, nur daß wenn blos einzelne Glieder des Appellations- und Kassationshofs der Pflichtverletzung beklagt sind, und vom Großen Rath ein Antrag auf Abberufung beschlossen wird, kein außerordentliches Gericht besteht, sondern nur auf dem gewöhnlichen Wege für Ersetzung der angestellten Glieder gesorgt wird.

§. 44.

Die Bestimmungen der §§. 32, 33 u. f. finden keine Anwendung auf Beschwerden gegen den Regierungsrath, welche blos die Rechtsgültigkeit einzelner Verfügungen dieser Behörde zum Gegenstande haben, noch auf allfällige Klagen über die Form von Entscheiden des Appellations- und Kassationshofes. Für die einen und andern dieser Beschwerden bleibt es bei den Bestimmungen des Verathungsreglements des Großen Rathes über die Vittschriftenkommision und bei dem festgesetzten Verfahren derselben.

Es bleibt jedoch sowohl der Vittschriftenkommision bei der Berichterstattung über ihr zugewiesene Beschwerden, als der Staatswirtschaftskommision bei der Berichterstattung über Geschäfte ihres Wirkungskreises unbenommen, wenn sie Gründe dafür zu erkennen glauben, bei dem Großen Rath auf die Niedersezung einer außerordentlichen Untersuchungskommision anzutragen.

Wenn der Große Rath auf einen solchen Antrag eingeht, so tritt das in den §§. 32 u. f. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 45.

Ein Strafverfahren gegen die Mitglieder des Regierungsrathes oder des Appellations- und Kassationshofes für Verhandlungen dieser Behörden findet nicht mehr statt, wenn die der Klage zu Grunde liegende Handlung aus dem Verwaltungsberichte oder der Jahresrechnung deutlich hervorging, und die Guttheit des Berichtes oder der Rechnung erfolgt ist.

§. 46.

Für Verhandlungen, über welche im Verwaltungsbericht oder in der Jahresrechnung nicht Bericht erstattet worden, oder welche daraus nur undeutlich zu entnehmen waren, erhält das Recht auf strafgerichtliche Verfolgung:

- a. durch den Ablauf eines Jahres vom Tage der Abnahme des Verwaltungsberichts oder der Rechnung, in deren Periode die betreffende Handlung gehört;
- b. durch den Ablauf von sechs Monaten vom Tage des Beschlusses der Ueberweisung an die Strafbehörden durch den Großen Rath, insosfern das gerichtliche Verfahren inzwischen nicht eingeleitet worden ist.

E.

Von der Civilklage auf Schadensersatz.

§. 47.

Jede Civilklage gegen Behörden, Beamte oder Angestellte wegen Amtshandlungen setzt die doppelte Bedingung einer Verletzung der Amtspflichten (§. 2) und eines wirklichen, aus dieser Pflichtverletzung entsprungenen Schadens voraus.

§. 48.

Die Civilklage aus einer strafbaren Handlung kann von jedem Beschädigten zu gleicher Zeit und bei demselben Richter, wie die öffentliche Klage, angebracht werden.

Ist sie bei dem Strafrichter besonders angebracht worden, so wird die Verhandlung so lange eingestellt, bis über die vor- oder nachher angebrachte öffentliche Klage endlich entschieden ist.

Ist die Civilklage einmal in Verbindung mit der öffentlichen Klage bei dem Strafrichter anhängig gemacht worden, so kann sie nicht mehr vor die Civilgerichte gebracht werden, mit Ausnahme der Fälle, wo die Strafverfolgung wegen des Todes des Angeklagten, oder aus andern Gründen, nicht fortgesetzt werden kann. (Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtsfällen. Art. 3.)

§. 49.

Bei nicht strafbaren Widerhandlungen gegen die Amtspflichten fällt sowohl die Erörterung der Frage, ob ein Schaden vorliege, als diejenige der Große desselben ausschließlich den Gerichten anheim. Die Erörterung über die Existenz einer Verletzung der Amtspflichten hingegen ist bei nicht strafbaren Pflichtverletzungen einzige Sache der kompetenten Administrativbehörden, und die Civilklage erst zulässig auf ein vorausgegangenes Erkenntniß, daß eine Verletzung der Amtspflichten vorliege.

§. 50.

Die Verantwortlicherklärung für den verursachten Schaden in einem Entschiede des Großen Rathes oder der Verwaltungsbehörden nach §. 27, 28 oder 41 dient dem Fiskus oder dem beteiligten Beschwerdeführer zum Titel, um Schadensersatz fordern zu können. Aber er präjudiziert nicht über den Werth der Civilansprüche, deren Erörterung ausschließlich den Gerichten anheimfällt.

§. 51.

Die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und Angestellten für Schaden, welchen sie durch Verletzung ihrer Amtspflichten verursachen, wird in jeder Beziehung durch das Civilgesetzbuch bestimmt (zweiter Theil, zweites Hauptstück, dritter Titel und Code civil liv. III, Titre 4, chapitre III) und die Verfolgung der Civilklage vor den Gerichten gesteckt, mit Ausnahme des in §. 48 gedachten Falles, in den Formen und nach den Vorschriften des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsfällen.

§. 52.

Civilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit der Behörden und der Beamten fließen, können unmittelbar gegen den Staat geltend gemacht werden. Das Gericht darf jedoch die Klage gegen den Staat nicht annehmen, bis der Kläger nachgewiesen, daß er sich wenigstens 30 Tage zuvor an den

Regierungsrath gewendet hat. Dem Staate steht das Rückgriffsrecht gegen den Fehlaren zu (§. 17 der Verfassung).

§. 53.

Der Regierungsrath ist verpflichtet, im Interesse des Fius gegen fehlbare Behörden oder Beamte, wenn die Bedingungen des §. 47 vorhanden sind, auf Schadensersatz zu klagen, und wenn der Staat am Platze einer fehlbaren Behörde oder Beamtung um Schadensersatz belangt worden ist, gegen dieselben das Rückgriffsrecht geltend zu machen. Die Wahrung und Verfolgung des Rückgriffs geschieht nach den Vorschriften des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen.

§. 54.

Eine Civillage des Staates gegen Behörden, Beamte oder Angestellte wegen Schadens, der in Amtshandlungen seinen Grund hat, ist nicht mehr zulässig, wenn die Behörde, der Beamte oder Angestellte über die zu Grunde liegenden Verhandlungen Rechnung abgelegt oder Bericht erstattet, und der Bericht oder die Rechnung die Genehmigung der zuständigen Behörde erhalten hat.

§. 55.

Der Civilianspruch des Staates gegen Behörden, Beamte oder Angestellte auf Schadensersatz wegen Verlezung ihrer Amtspflichten erfordert:

- durch den Ablauf eines Jahres von dem Tage der Abnahme des Berichtes oder der Rechnung, in deren Periode die betreffende Handlung gehört;
- durch den Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Anerkennung der Verlezung der Amtspflichten und der Erklärung der Verantwortlichkeit für die Civilsfolgen nach §. 27 und 29 oder §. 41, sofern der Streit in der Zwischenzeit nicht angehoben ist.

Gegen dritte Personen haftet jedoch der Staat für fehlbare Behörden oder Beamte nur so lange, als er selbst auf diese zurückgreifen kann.

§. 56.

Die Bestimmungen der §§. 54 und 55 haben keinen Beauf Civilianspruch des Staats oder von Privaten an Behörden, Beamte oder Angestellte, welche sich nicht auf Beschädigung durch Verlezung der amtlichen Pflichten beziehen, und die im §. 55 enthaltenen außerordentlichen Erziehungsfällen gelten auch für solche Civiliansprüche, deren Grund in amtlichen Handlungen liegt, nur für den Staat.

F.

Von der Verantwortlichkeit des Großen Raths.

§. 57.

Der Große Rath ist für seine Verhandlungen Niemanden verantwortlich als dem Volke, und das einzige Verfahren, wodurch diese Verantwortlichkeit geltend gemacht wird, besteht in der Anwendung des verfassungsmäßigen Rechts einer außerordentlichen Gesamterneuerung des Großen Raths.

§. 58.

Desgleichen sind die einzelnen Mitglieder des Großen Raths für ihre Reden in der Behörde nur dem Großen Rath selbst für ihre Stimmegebung aber nur Gott und dem eigenen Gewissen verantwortlich.

§. 59.

Kein Mitglied des Großen Raths darf während den Sitzungen derselben verhaftet, oder in eine peinliche Untersuchung gezogen werden, als mit Bewilligung des Großen Raths, es sei denn, daß dasselbe auf der That des Verbrechens ergriffen werde (§. 31 der Staatsverfassung).

G.

Schlusbestimmungen.

§. 60.

Dieses Gesetz hat keinen Bezug auf Militärpersonen im aktiven Dienste und militärische Vergehen oder Pflichtverleugnungen, hinsichtlich welcher es bei den besondern Vorschriften und Bestimmungen der Militärstrafgesetze verbleibt.

Entworfen vom Regierungspräsidenten.

Bern, den 1. November 1850.

Vom Regierungsrath genehmigt und vor den Großen Rath gewiesen,

Bern, den 12. November 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Ed. Bösch.

Der Rathsschreiber,
Mr. v. Stürler.

Defretsentwurf

betreffend

die Forstverwaltung im Jura.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Erwägung:

dass die Zahl der Gemeindesöldner im Jura ohne Nachtheil für den Geschäftsgang bedeutend vermindert werden kann;

dass, wie die Erfahrung bewiesen, die nach allgemein üblicher Weise ernannten Gemeindesöldner die Freiberger nicht gehörig beaufsichtigen;

in der Absicht, die Forstbeamten auf die absolute erforderliche Zahl zu beschränken, und eine für die Ahndung der Vergehen wirksamere Polizei zu erhalten;

beschließt:

§. 1.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, den Dienst der Gemeindesöldner durch die Staatsförster versehen zu lassen, und diejenigen Gemeindesöldnerstellen aufzuhören, deren Verrichtungen an andere Forstbeamte übertragen werden können.

§. 2.

Die Gemeindesöldner werden durch die Gemeindräthe auf eine Zeit von drei Jahren ernannt.

§. 3.

Alle mit diesem Dekrete im Widerspruche stehenden Bestimmungen des Forstreglements für den Jura vom 4. Mai 1836 sind hiermit aufgehoben.

Gegeben in Bern, den

Vom Regierungsrathe genehmigt und nebst den Beilagen mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen; — den 4. November 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

G. Bösch.

Der Staatschreiber,

M. Weyermann.

der Oberländerkasse die Herbeischaffung außerordentlicher Hülfsmittel erfordern,

beschließt:

- 1) Der Regierungsrath ist ermächtigt, zu Handen des Staates ein Anleihen von 800,000 Fr. neuer Schweizerwährung oder 550,000 Fr. gegenwärtiger Währung aufzunehmen.
- 2) Es bleibt ihm überlassen, dieselben entweder durch Eröffnung eines Kredites bei der Kantonalbank, oder durch Benützung des Staatskredits vermittelst Ausgaben von verzinslichen und auf eine bestimmte Zeit von höchstens vier Jahren gestellten Staatschuldcschein zu einem Zinsfuß von nicht mehr als 4 Prozent ganz oder theilweise sich zu verschaffen.
- 3) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung und weiteren Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben

Bern, den 26. Oktober 1850.

Der Direktor der Finanzen:

Fueter.

Entwurf eines Dekretes

zu

Aufnahme eines Anleihens.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung,

dass die gegenwärtigen Hülfsmittel und ordentlichen Einnahmen des Staates zu Befriedigung der auf bestehende gesetzliche Vorschriften und Beschlüsse sich gründenden Ausgaben der Verwaltung nicht hinreichen, und namentlich die Bedürfnisse

Vom Regierungsrathe genehmigt und unter Zurückziehung des früheren regierungsräthlichen Entwurfs dem Grossen Rath überwiesen,

Bern, den 28. Oktober 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
G. Bösch.

Der Rathsschreiber:
M. v. Stürler.